

strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht zu verzögern (vgl. Herzog/Kermann/Willamowski, NJ, 1975/15, S. 448).

5.2. Die Verweisung an die zuständige Zivil- oder Ar-

beitsrechtskammer ist zur Verhandlung über den Schadenersatzanspruch selbst und über die Höhe des Anspruchs auszusprechen. Die Verweisung sollte vom Gericht in einem neu abgefaßten Strafbefehl ausgesprochen werden.

§272

Inhalt des Strafbefehls und Einspruch gegen den Strafbefehl

(1) Der Strafbefehl muß bezeichnen:

1. das Vergehen;
2. das angewendete Strafgesetz;
3. die Beweismittel;
4. die festgesetzte Strafe;
5. die Entscheidung über den Schadenersatzanspruch, sofern der Ersatz des verursachten Schadens beantragt wurde.

Er muß ferner den Hinweis enthalten, daß der Strafbefehl rechtskräftig wird, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach Zustellung bei dem Kreisgericht schriftlich oder zu Protokoll der Rechtsantragsstelle Einspruch erhebt.

(2) Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden.

1.1. Zum **notwendigen Inhalt des Strafbefehls** gehören auch die Personalien des Beschuldigten und die Bezeichnung des KG, das den Strafbefehl erläßt.

1.2. Die **Bezeichnung des Vergehens** muß die dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftat unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale (einschließlich Art und Weise, Zeit und Ort ihrer Begehung, die Folgen der Tat und den Geschädigten) enthalten. Damit wird der Gegenstand des Strafbefehlsverfahrens bestimmt, an den das Gericht bei seiner Entscheidung gebunden ist (vgl. BG Halle, NJ, 1972/15, S.459ff.; Schlegel/Pompoes, NJ, 1971/20, S. 607 f.).

1.3. Das **angewendete Strafgesetz** muß konkret und vollständig bezeichnet werden (einschließlich der in Betracht kommenden Absätze und Ziffern, der angewendeten Strafnorm sowie ggf. der Bestimmungen über die Teilnahmeform, den Versuch, die Strafmilderung und die Schuldfähigkeit).

1.4. Zur **Bezeichnung der Beweismittel** vgl. entsprechend Anm. 1.4. zu § 155.

1.5. Zur **festgesetzten Strafe** vgl. Anm. 1.6. zu § 270, Anm. 1.1. zu §271. Zu einer vom Antrag des Staatsanwalts abweichenden Festsetzung der Strafe ist das

KG nicht befugt (vgl. §271 Abs. 2 Satz 2). Strafzumessungsgründe werden im Strafbefehl nicht dargelegt,

1.6. Zur **Entscheidung über den Schadenersatzanspruch** vgl. Anm. 1.7. zu §270. Bei einem der Höhe nach gestellten Schadenersatzantrag sind der Umfang der Leistung und die ggf. zu zahlenden Zinsen etakt zu bezeichnen. Ist die Höhe des Anspruchs nicht bekannt oder erscheint sie dem Gericht unbegründet, muß eine Entscheidung dem Grunde nach getroffen und die Sache insoweit an die zuständige Kammer verwiesen werden (vgl. auch Anm. 4.1. zu §271, Anm. 5.6. zu §242). Sieht der Staatsanwalt den Antrag des Geschädigten insgesamt als nicht begründet an und wird dieser nicht zurückgenommen, beantragt der Staatsanwalt, mit dem Strafbefehl eine Verweisung an das zuständige Gericht auszusprechen (vgl. Anm.5.2. zu §271). Der Schadenersatzantrag des Geschädigten darf auch in diesem Falle nicht ignoriert werden (vgl. Herzog/Kermann/Willamowski, NJ, 1975/15, S. 446 f.).

1.7. Der **Einspruch** ist der dem Beschuldigten zustehende Rechtsbehelf gegen den Strafbefehl und bewirkt dessen Überprüfung im Rahmen einer Hauptverhandlung durch das KG (vgl. § 274). Er kann für den Beschuldigten auch vom Verteidiger (vgl. § 64